

Schöffenwahl 2023;
hier: Geheime Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 4 PL: 2	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	HA: 20.03. PL: 24.03.	Stadt Landshut, den	23.02.2023
Sitzungsnummer:	HA: 33 PL: 38	Ersteller:	Frau Kerschbaumer

Vormerkung:

Das **Plenum** des Stadtrates soll in seiner Sitzung am **24.03.2023** mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, **in geheimer Abstimmung** die Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss wählen.

Die anzuwendenden Vorschriften sind aus Abschnitt IV der gemeinsamen Bekanntmachung vom 27.10.2022 zu entnehmen (Schöffenbekanntmachung; <https://www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/>; Auszug s. nachfolgend kursiv).

*„IV. Abschnitt
Ausschuss nach § 40 GVG (Wahlausschuss)*

15. Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, dem Landrat oder dem von ihm beauftragten Bediensteten (auch in kreisfreien Städten) als Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern. Beim Amtsgericht Nürnberg wird der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg als Verwaltungsbeamter bestimmt; er kann diese Aufgabe einem weiteren Bürgermeister oder einem Gemeindebediensteten übertragen.

16. Wahl und Amtsdauer der Vertrauenspersonen

16.1

*Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks (Kreistag, nicht Kreisausschuss; bei kreisfreien Städten: **Stadtrat**, nicht ein beschließender Ausschuss, auch nicht der Ferienausschuss) **mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl in geheimer Abstimmung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt**. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung dieser Vertretung bleiben unberührt. Auf Art. 3 des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes (AGGVG) wird hingewiesen.*

16.2

Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauenspersonen wird wie folgt geregelt:

a)

Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so werden die Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt; fällt der Bezirk einer kreisfreien Stadt mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so wählt der Stadtrat die Vertrauenspersonen.

b)

Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt, jedem Verwaltungsbezirk aber mindestens eine Vertrauensperson zugeteilt. Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor dem nach Nr. 27.6 maßgeblichen Termin veröffentlicht wurde. Ergeben sich Bruchteile, so werden die Vertrauenspersonen nach der Größenfolge der Bruchteile zugeteilt. Das Nähere regelt der Regierungspräsident.

17. Aufgaben des Ausschusses; Zusammentreten

17.1

Dem Ausschuss obliegt die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste sowie die Wahl der Schöffen.

17.2

Zu diesem Zweck tritt er beim Amtsgericht jedes fünfte Jahr zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzung wird vom Richter beim Amtsgericht anberaumt; ein Protokollführer ist zuzuziehen.

17.3

In der nach Nr. 17.2 anberaumten Sitzung werden unter dem Vorsitz des Jugendrichters auch die Jugendschöffen gewählt (vgl. Nr. 11.2 der Jugendschöffenbekanntmachung). Der Richter beim Amtsgericht und der Jugendrichter setzen sich vor der Anberaumung des Termins ins Benehmen.

17.4

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind.

18. Vorbereitende Ausschusssitzung

18.1

Der Richter beim Amtsgericht kann den Mitgliedern des Ausschusses in einer vorbereitenden Sitzung Gelegenheit geben, die Personen, die sie für das Amt des Schöffen endgültig vorschlagen wollen, in einer den Bedarf nicht wesentlich übersteigenden Zahl zu benennen.

18.2

Die nach Nr. 18.1 benannten Personen können entsprechend Nr. 22.1 überprüft werden.“

Nach Mitteilung der Regierung von Niederbayern fallen der Stadt Landshut (wie in der letzten Wahlperiode) **zwei** Vertrauenspersonen zu.

(In der letzten Wahlperiode waren dies Frau Gabriele Sultanow und Herr Klaus Pauli).

Das Muster des Stimmzettels für die Neuwahl der Vertrauenspersonen ist ebenso wie ein Entwurf der Niederschrift und die „Schöffenbekanntmachung“ im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass im Plenum vom **05.05.2023** die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen aufgestellt (beschlossen) werden soll. Hierbei sind von der Stadt Landshut für die nächste Periode **162** Personen zur Wahl vorzuschlagen. Die entsprechenden Unterlagen und Vorschläge leiten wir sobald wie möglich zu.

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:

Vom Bericht der Referentin über den Ablauf der geheimen Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag für das Plenum:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass und mit der gemäß Ziff. 16.1 der gemeinsamen Bekanntmachung vom 27.10.2022 erforderlichen 2/3 Mehrheit als Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss nach § 40 GVG gewählt wurden.

Anlagen:

- Anlage. Schöffenbekanntmachung